



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 10 wird ein neuer Absatz 10a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist bei der Aufstellung von Regionalplänen den im Beteiligungsverfahren mitgeteilten und sachlich begründeten Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften gegen eine Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet dergestalt Rechnung zu tragen, dass die Landesplanungsbehörde verpflichtet ist, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob die entsprechenden planerischen Ziele in rechtskonformer Weise auf anderen Flächen im Planungsraum erreicht werden können.“

2. Nach § 5 Absatz 10a wird ein neuer Absatz 10b mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Absatz 10a gilt entsprechend für die im Beteiligungsverfahren mitgeteilten und sachlich begründeten Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften für eine Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet mit der Maßgabe, dass die Landesplanungsbehörde verpflichtet ist, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob die entsprechenden planerischen Ziele in rechtskonformer Weise auf diesen Flächen erreicht werden können.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz dient dazu, die Berücksichtigung gemeindlicher Entscheidungen bei der Planung und Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung rechtssicher festzuschreiben und hierdurch einen Beitrag zur Akzeptanz der Windenergie zu leisten.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat am 20.01.2015 in mehreren Urteilen die Planungspraxis des Landes bei der Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Windenergie für rechtswidrig und die Teilfortschreibungen in der Folge für nichtig erklärt.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Ein tragender Grund für diese Entscheidungen war die bei der Planung vorgenommene Praxis, gegen den Willen einer Gemeinde grundsätzlich keine Windeignungsflächen im Gemeindegebiet auszuweisen. Zu dieser Praxis hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt,

„dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungsgebot ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG (...). Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung.“

In der Folge dieser Entscheidungen besteht eine erhebliche Unsicherheit darüber, inwieweit gemeindliche Entscheidungen überhaupt im Rahmen der Regionalplanaufstellung berücksichtigt werden können.

Aus diesem Grund wird das Landesplanungsgesetz um eine Bestimmung ergänzt, die dazu führt, dass die im Beteiligungsverfahren mitgeteilten und sachlich begründeten Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften gegen eine Flächenauswei-

sung zur Windenergienutzung eine zusätzliche Prüfpflicht der Landesplanungsbehörde auslösen. Gegenstand dieser „zusätzlichen“ Prüfung ist die Frage, ob die der Planaufstellung zugrunde liegenden planerischen Ziele in rechtskonformer Weise verwirklicht werden können, wenn anstelle von Flächen, für die eine ablehnende Entscheidung einer kommunalen Gebietskörperschaft vorliegt, eine andere Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen würde. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der nach § 7 Abs. 2 ROG vorzunehmenden Abwägung.

Unter Berücksichtigung der genannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein bringt das Gesetz klar zum Ausdruck, dass den Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften kein absoluter Vorrang im Rahmen der Abwägung zukommt. Allerdings wird die hinreichende Würdigung solcher Entscheidungen durch die Landesplanungsbehörde sichergestellt.

Die Prüfpflicht der Landesplanungsbehörde wird hierbei ausgelöst, wenn eine sachlich begründete Entscheidung der kommunalen Gebietskörperschaft vorliegt. Dies trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, dass die Wünsche kommunaler Gebietskörperschaften in differenzierter Weise im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Für eine solche bedarf es einer Nachvollziehbarkeit der Gründe, die der Entscheidung der Gebietskörperschaften zugrunde liegen.

Durch die Formulierung „in rechtskonformer Weise“ wird überdies klargestellt, dass die kommunalen Willensäußerungen weder zu einer Verhinderungsplanung noch dazu führen dürfen, dass Flächen für die Windenergienutzung heran gezogen werden, die aus anderen rechtlichen Gründen – etwa solchen des Umweltrechts – ausscheiden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Regelung betrifft den Fall, dass eine kommunale Gebietskörperschaft eine Entscheidung für eine Flächenausweisung auf ihrem Gebiet getroffen hat. Die Landesplanungsbehörde hat in diesem Fall zu prüfen, ob die Planungsziele bei Ausweisung der im Körperschaftsgebiet liegenden Flächen verwirklicht werden können.

Petra Nicolaisen
und Fraktion